Ausweis und Bewertung von Devisen- und Zinstermingeschäften in Bankbilanzen – Teil I*

Von Hartmut Bieg und Markus Rübel, Saarbrücken

I. Vorbemerkungen

Die immer stärkere wirtschaftliche Integration der westlichen Welt und der damit einhergehende Anstieg des grenzüberschreitenden Waren-, Dienstleistungs- und Finanzmittelverkehrs sowie die drastisch erhöhte Volatilität von Zinssätzen und Wechselkursen, nicht zuletzt mit ausgelöst durch die Inflation in den siebziger und Anfang der achtziger Jahre[1], führte zu einer erheblichen Zunahme von Zins- und Wechselkursrisiken in der jüngeren Vergangenheit. Die mit der Veränderung dieser Marktdaten verbundenen Verlustgefahren treffen in besonderem Maße den Bankensektor; die Kalkulationsbasis für eine Reihe von Bankgeschäften wurde zunehmend unsicherer.

Durch Devisen- und Zinstermingeschäfte können nicht nur die aus der Veränderung von Wechselkursen und Zinssätzen resultierenden Gefahren verringert oder völlig ausgeschaltet werden; mit ihrer Hilfe läßt sich aus den Veränderungen dieser Marktdaten auch ein spekulativer Nutzen ziehen. Zu beachten ist, daß diese Geschäfte nicht isoliert wirken, sondern erst im Zusammenspiel mit anderen Geschäften im Rahmen der gesamten Geschäftsstruktur einer Bank voll zur Geltung kommen. Sie können Verlustgefahren aus anderen Geschäften entgegenwirken, sie transformieren oder aber diese Gefahren verstärken. Deswegen sind letztlich auch nicht die anhand von Typ und Ausgestaltung des konkreten Geschäfts vergleichsweise einfach zu ermittelnden Risiken aus einem einzelnen Zins- oder Devisentermingeschäft von entscheidender Bedeutung. Bereits diese kurzen Hinweise machen deutlich, daß eine sachgerechte Handhabung in materieller wie in bilanzieller Hinsicht äußerst schwierig ist.

Die Auseinandersetzung mit Ausweis- und Bewertungsproblemen (V.) erfordert zunächst eine kurze Darstellung dieser Finanzierungsinstrumente

---

* Teil II erscheint im folgenden Heft.

[1] Vgl. *Deutsche Bundesbank:* Innovationen im internationalen Bankgeschäft. Monatsbericht 4/1986, S. 25.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(II.), eine Analyse der damit verbundenen Risiken (III.), aber auch einige Hinweise auf die von den mit handelsrechtlichen Jahresabschlüssen von Kreditinstituten verfolgten Zielen abhängigen Buchhaltungs- und Bilanzierungskonventionen und deren Bedeutung für Devisen- und Zinstermingeschäfte (IV.). Letztlich wird sich zeigen, daß die strikte Anwendung der vor allem aus dem Prinzip kaufmännischer Vorsicht abgeleiteten kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auf einzelne Geschäfte zu unbefriedigenden Ergebnissen führt. Damit stellt sich die Frage nach einer einheitlichen Beurteilung dieser Geschäfte.

Die Möglichkeiten zur Beseitigung der in diesem Bereich bestehenden Rechtsunsicherheiten erscheinen derzeit angesichts der bevorstehenden Umsetzung der EG-Bankbilanzrichtlinie in nationales Recht besonders günstig.

II. Charakteristika der Devisen- und Zinstermingeschäfte

1. Devisentermingeschäfte

a) Solotermin- und Swapgeschäfte

Beim Kauf oder Verkauf von Devisen in Form eines Devisentermingeschäfts vereinbaren die Vertragspartner, die Leistung und Gegenleistung in festgelegter Höhe erst zu einem späteren Fälligkeitstermin auszutauschen. Der nicht börsenmäßig institutionalisierte Handel erfolgt entweder zwischen Banken und deren Kundschaft oder als telefonischer Interbankenhandel. Im Kundengeschäft wird in der Regel ein einzelnes Termingeschäft (Sologeschäft, Outrightgeschäft) getätigt, wobei Beträge und Fälligkeiten den Kundenwünschen entsprechend festgelegt werden. Im Interbankenhandel werden runde, bestimmte Mindestbeträge überschreitende Summen und „glatte" Termine (ein, drei, sechs, zwölf Monate) vereinbart. Zudem dominieren hier Swapgeschäfte, bei denen ein Solotermingeschäft und ein gegenläufiges Kassageschäft unter denselben Kontrahenten vereinbart wird. Wirtschaftlich kommen Swaps in verschiedener Hinsicht einer befristeten Geld- oder Kapitalüberlassung gleich, wobei die finanziellen Mittel allerdings wechselseitig und in unterschiedlichen Währungen überlassen werden.

b) Currency Futures

Grundsätzlich sind Currency Futures – wie konventionelle Devisentermingeschäfte – fixierte Abmachungen über die Lieferung eines bestimmten

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Devisenbetrages zu einem vorab festgelegten Zeitpunkt und Kurs. Der börsenmäßig institutionalisierte Geschäftsablauf erfordert aber eine Standardisierung der Handelsbeträge und Fälligkeitszeitpunkte sowie eine Beschränkung auf wenige umsatzstarke Währungen. Das Clearing House einer Futures-Börse (z.B. der London International Financial Futures Exchange, „LIFFE") übernimmt am Ende jedes Börsentags für alle Kontrakte die Gegenseite, so daß jede direkte Käufer-Verkäufer-Beziehung in zwei unabhängige Einzelgeschäfte mit der Clearing-Stelle aufgespalten wird; diese garantiert praktisch die Bonität der Kontrakte[2].

Bei Vertragsabschluß sind von beiden Vertragspartnern Einschußzahlungen (initial margins) an das Clearing House zu leisten, die dem margin account gutgeschrieben werden. Börsentäglich wird der Kurswert des Terminkontrakts (settlement price) vom Clearing House aufgrund der Entwicklung an den Devisenmärkten festgelegt. Kursänderungen werden dem margin account gutgeschrieben bzw. belastet. Bei Absinken des Guthabens unter eine fest vorgegebene Höhe (maintenance margin) sind Nachschüsse bis zum Betrag der initial margin zu leisten[3].

Da Currency Futures abgeschlossen werden, um Differenzgewinne zu erzielen, werden sie üblicherweise nicht tatsächlich erfüllt, sondern durch Kauf oder Verkauf eines gegenläufigen, aber qualitativ identischen Kontrakts vorzeitig glattgestellt. Da der Vertragspartner in jedem Fall das Clearing House ist, entspricht dies der Stornierung des ursprünglichen Kontrakts. Vor Fälligkeit beider Kontrakte erfolgt nun deren Verrechnung und – nach Abzug einer Gebühr – die Auszahlung des Guthabens auf dem margin account.

2. *Zinstermingeschäfte*

a) Forward Rate Agreements

Während mit Devisentermingeschäften bereits heute Betrag, Kurs und Fälligkeit eines Devisenkaufs oder -verkaufs festgeschrieben wird, dienen Zinstermingeschäfte zur Fixierung der Konditionen (Betrag, Fälligkeit bzw. Laufzeit, Qualität der Forderungstitel, Zins) einer erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Finanzmitteltransaktion. Ein Forward Rate Agreement (FRA) ist ein Kontrakt mit individuell gestaltbaren Vertragsbedingungen, bei dem sich die beiden Parteien – meist Banken – zum Differenzaus-

[2] Vgl. *Barth, Herbert:* Financial Futures: Neue Risiken für die Kreditinstitute? Kredit und Kapital 1984, S. 124.

[3] Vgl. *Barth, Herbert:* a.a.O. (FN 2), S. 124f.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gleich für den fixierten Zinssatz einer fiktiven Einlage mit festgelegter Laufzeit und Fälligkeitstermin verpflichten[4]. Bei Fälligkeit erfolgt lediglich eine einmalige Zahlung in Höhe des Produkts aus dem Betrag der fiktiven Einlage und der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Zinssatz und dem zwei Tage vor Kontraktverfall gültigen Marktzinssatz für Gelder der entsprechenden Laufzeit und Währung, wobei der variable Referenzzins in der Regel auf LIBOR basiert.

Durch ein FRA möchte sich der Käufer einer fiktiven Termineinlage, also die fiktiv empfangende Bank, gegen steigende Marktzinsen absichern. Liegen die Marktzinsen am Abrechnungstag über (unter) dem vertraglich vereinbarten Zinssatz, so erzielt er einen Gewinn (Verlust), der Verkäufer der fiktiven Termineinlage, also die fiktiv leistende Bank, entsprechend einen Verlust (Gewinn). Die von einem der Vertragspartner zu leistende Ausgleichszahlung (AZ) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AZ = N \cdot \left(1 - \frac{1 + i^* \cdot \frac{LE}{360}}{1 + i \cdot \frac{LE}{360}} \right)$$

wobei N = Nennbetrag der (fiktiven) Einlage
LE = Laufzeit der (fiktiven) Einlage (in Tagen)
i^* = bei Vertragsabschluß fixierter Zins p. a.
i = Marktreferenzzinssatz zwei Tage vor Fälligkeit des Kontrakts p. a.

Bei $AZ > O$ hat der Käufer des Kontrakts einen Gewinn erzielt; der Verkäufer hat eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten. Bei $AZ < O$ empfängt der Verkäufer des Kontrakts die Ausgleichszahlung vom Käufer.

b) Interest Rate Futures

Neben den Currency Futures ist dies eine zweite Form von Financial Futures, wobei Vertragsgegenstand jedoch nicht eine vorgegebene Menge an Devisen, sondern an zinstragenden Papieren bestimmter Qualität, ausgegeben von Schuldnern erstklassiger Bonität, ist. Interest Rate Futures (IRF) sind demnach börsengehandelte, damit notwendigerweise „standardisierte Vereinbarungen über die künftige Lieferung oder Abnahme von bestimmten Wertpapieren zu einem vorher festgelegten Preis"[5]. Der vom Clearing House

[4] Vgl. *Bank for International Settlements:* Recent Innovations In International Banking. Prepared by a Study Group established by the Central Banks of the Group of Ten Countries. Basel 1986, S. 121.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

notierte Kontraktwert folgt den Marktpreisen der zugrundeliegenden Güter, also der Wertpapierkurs-, respektive Zinssatzentwicklung.

Bei dieser Variante des Effektentermingeschäfts steht wie bei den Currency Futures nicht die physische Lieferung im Vordergrund, vielmehr versuchen sich die Kontrahenten gegen das Zinsänderungsrisiko zu schützen. Auch hier kommt es selten zu effektiven Lieferungen, meist lediglich zu Differenzzahlungen.

III. Mit Devisen- und Zinstermingeschäften verbundene Risiken

1. Wechselkursrisiko

Alle auf fremde Währungseinheiten lautende Vermögenspositionen und Schulden, einschließlich der Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie der Ansprüche und Verpflichtungen aus Devisentermingeschäften unterliegen dem Wechselkursrisiko, genauer: dem Risiko nachteiliger Wechselkursänderung, also der „Gefahr eines Verlustes an Geldbeträgen, die in ausländischer Währung festgelegt sind, aufgrund von Veränderungen der Devisenkurse zwischen der inländischen und der ausländischen Währung im Zeitablauf"[6]. Während im Falle von Fremdwährungsansprüchen das Risiko im Absinken des Wechselkurses liegt, drohen bei Fremdwährungsverpflichtungen Verluste aus möglichen Kurserhöhungen. Der Betrag der Erfolgsbeeinflussung ergibt sich direkt aus der Höhe des Bestandes und dem Wert der Kursänderung. Tendenziell nimmt zwar das Risiko mit der Länge der Zeitspanne zwischen Begründung und Auslaufen eines Fremdwährungsengagements zu, es besteht grundsätzlich aber auch, wenn diese nur wenige Augenblicke beträgt, etwa bei durchgehandelten Kassadevisen.

Ein Kursänderungsrisiko besteht nicht, wenn ein betragsmäßig völlig identisches Gegengeschäft per Kassa oder Termin[7] in der gleichen Währung abgeschlossen wird. Die Auswirkungen der Wechselkursänderungen auf die beiden Geschäfte gleichen sich in jedem Fall gerade aus. Wechselkursänderungen können nur dann zu Verlusten führen, wenn die Summe aller Forderungen (einschließlich Terminforderungen) in einer bestimmten Währung vom Betrag der entsprechenden Verbindlichkeiten (einschließlich Termin-

---

[5] *Schmekel, Helmut:* Rechnungslegung von Zinstermingeschäften für Banken und Industrieunternehmen. Der Betrieb 1983, S. 893.

[6] *Moser, Reinhard:* Wechselkursrisiko: Theorie und Praxis der Kurssicherungstechniken. 2. Aufl., Wien 1978, S. 9.

[7] Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob dieses als Solotermin-, Swapgeschäft oder als Currency Futures-Kontrakt abgeschlossen wird.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verbindlichkeiten) abweicht. Entsprechen sich Forderungen und Verbindlichkeiten, so fehlt die Angriffsfläche für das Wechselkursrisiko in dieser Währung. Trotzdem verlaufen die in einer derart geschlossenen Position zusammengefaßten Geschäfte nicht erfolgsneutral, da die einzelnen Verträge in der Regel zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unterschiedlichen Kursen abgeschlossen wurden. Aber: Dieser Erfolg liegt bereits bei Schließung der Position fest; durch spätere Wechselkursschwankungen wird er nicht mehr verändert.

Unterschiedliche Fälligkeitstermine der verschiedenen Bestandteile einer geschlossenen Devisenposition führen solange nicht zu einem Wechselkursrisiko, wie es gelingt, zeitliche Inkongruenzen durch geeignete Anschlußgeschäfte zu überbrücken[8]. Zwar können Anschlußgeschäfte mit zusätzlichen, zinsänderungsbedingten Kosten verbunden sein oder aufgrund von Liquiditäts- oder Erfüllungsrisiken unmöglich werden[9], doch selbst wenn der Disponent von Anfang an nicht beabsichtigt, Fälligkeitsdivergenzen später zu beseitigen, wird das Wechselkursrisiko erst von dem Augenblick an wirksam, ab dem die vormals im Betrag geschlossene Devisenposition tatsächlich offen ist.

Bei Currency Futures erfolgen die Einschußzahlungen, aber auch die aus abrechnungstechnischen Gründen zunächst begrenzten, letztlich jedoch nicht limitierten Nachschußleistungen in fremder Währung. Durch diese Valuta-Beträge unterscheidet sich das Wechselkursrisiko im vorliegenden Falle von dem eines entsprechenden, nicht börsengehandelten Devisenterminvertrages. Bei Interest Rate Futures trifft das Wechselkursrisiko[10] die Ein- und Nachschußleistungen in fremder Währung bzw. den bei Glattstellung aktuellen Guthabenstand auf dem margin account. Bei auf ausländische Zahlungsmittel lautenden Forward Rate Agreements sind alle Erfolge aus Zinsniveauverschiebungen vom Wechselkursrisiko bedroht. Gegenüber den Interest Rate Futures besteht nur der Unterschied, daß initial und variation margins nicht zu entrichten sind.

---

[8] Zu den Grenzen dieser Bemühungen vgl. *Bieg, Hartmut:* Bankbilanzen und Bankenaufsicht. Bd. 47 der Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, hrsg. von *Herbert Wiedemann.* München 1983, S. 379.

[9] *Bezold* spricht hier vom „Anschlußrisiko"; vgl. *Bezold, Andreas:* Bilanzierung der Devisengeschäfte der Kreditinstitute. Teil I. Die Wirtschaftsprüfung 1985, S. 323.

[10] Ein Wechselkursrisiko wird hier von *Barth* mit dem Hinweis auf betraglich wie terminlich kongruente Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten verneint; vgl. *Barth, Herbert:* a.a.O. (FN 2), S. 137.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. *Zinsrisiko*

Zins-(änderungs-)risiken beruhen auf der Möglichkeit unvorhergesehener Änderungen der aktuellen Marktzinssätze. Hierdurch wird das Zinsergebnis einer Bank immer dann beeinflußt, „wenn die Verzinsung der Aktiva und Passiva nur mit unterschiedlicher Geschwindigkeit an die veränderten Marktbedingungen angepaßt werden kann"[11]. Dabei wirkt ein allgemeiner Zinsrückgang erfolgsmindernd, wenn die Forderungspositionen schneller hierauf reagieren als die Schuldpositionen[12]. Die unterschiedlichen Anpassungsgeschwindigkeiten resultieren aus den unterschiedlichen Anpassungselastizitäten der einzelnen Geschäftsarten sowie aus den im konkreten Einzelfall vertraglich vereinbarten Zinsanpassungsmöglichkeiten (Zinsbindungsfristen). Verschieden sind die Zinsanpassungsmöglichkeiten auch bei unterschiedlichen Restlaufzeiten, da das kürzerfristige Engagement in der Regel nur im Verlustfall zu unveränderten Zinskonditionen auf den Fälligkeitstermin des Gegengeschäfts prolongiert bzw. ein bezüglich der Zinskonditionen identisches Anschlußgeschäft getätigt werden kann.

Eine offene Festzinsposition liegt vor, wenn sich die Struktur von Aktiv- und Passivgeschäft hinsichtlich Betrag und/oder Zinsanpassungsgeschwindigkeit und/oder Restlaufzeit der gegenüberstehenden Elemente unterscheidet. Nur in diesem Fall bestehen die beschriebenen Chancen und Risiken aus Zinsänderungen. Anders als bei einer geschlossenen Festzinsposition ist der erzielbare Zinsüberschuß dann nämlich nicht ex ante bestimmt, er hängt vielmehr von der Entwicklung des Marktzinses und von der durch die Geschäfte gegebenen Konstellation ab[13].

Zu beachten ist, daß auch die mit den nicht bilanziell zu erfassenden Devisen- und Zinstermingeschäften verbundenen Zinsänderungsrisiken – wie beim Wechselkursrisiko – grundsätzlich nicht isoliert von den gleichartigen Risiken aus den bilanzwirksamen Geschäften betrachtet und beurteilt werden können[14].

---

[11] *Keine, Friedrich-Michael:* Die Risikoposition eines Kreditinstituts. Bd. 12 der Schriftenreihe des Instituts für Kredit- und Finanzwirtschaft, hrsg. von *Joachim Süchting*. Wiesbaden 1986, S. 328.

[12] Ein allgemeiner Zinsanstieg wirkt erfolgsmindernd, wenn die Schuldpositionen schneller reagieren als die Forderungspositionen. – Dem beschriebenen Risiko steht selbstverständlich die Chance höherer Zinsergebnisse gegenüber.

[13] Vgl. *Scholz, Walter:* Zinsänderungsrisiken im Jahresabschluß der Kreditinstitute. Kredit und Kapital 1979, S. 519f.

[14] Vgl. auch *Ausschuß für Bankenbestimmung und -überwachung:* Die Behandlung nicht bilanzwirksamer Risiken der Banken aus der Sicht der Bankenaufsicht. Glossarium der Fachausdrücke. Deutsche Übersetzung, hrsg. von der Bank für internationalen Zahlungsausgleich. Basel 1986, Anhang S. 4.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bundesdeutsche Kreditinstitute können allerdings mit Hilfe von Zinstermingeschäften Pure Hedges, also reine Sicherungsgeschäfte, bei dem beide Komponenten auf das gleiche Finanzierungsinstrument lauten, nur begrenzt verwirklichen. So lassen sich DM-Zinssätze nur mittels der auf Banktermineinlagen ausgelegten Forward Rate Agreements absichern. Da solche Kontrakte aber in der Regel nicht auf heimischen Geldmarktzinsen, sondern auf den Zinsen am Euro-DM-Markt basieren und die Preisentwicklungen auf beiden Märkten zwar parallel, aber nicht völlig identisch verlaufen, besteht ein geringeres Zinsänderungsrisiko auch weiterhin. Selbst Pure Hedges ausländischer Marktzinsen mittels Interest Rate Futures bringen wegen des Basisrisikos[15] keine vollständige Absicherung.

Größer und schwerer zu handhaben als bei Pure Hedges ist das Zinsänderungsrisiko bei Cross Hedges, „bei denen die zu sichernde Bilanzposition und die sichernde Terminposition heterogen sind"[16]. Soweit sich Währungen, Finanzierungsinstrumente und/oder Laufzeiten der Komponenten unterscheiden, steht ex ante nicht mit hinreichender Sicherheit fest, daß die Zinsstrukturen bei Veränderungen des Zinsniveaus konstant bleiben und die positiven und negativen Erfolgsbeiträge aus den inversen Positionen sich somit völlig ausgleichen werden.

Völlige Absicherung gegen das Zinsänderungsrisiko über Interest Rate Futures ist grundsätzlich nur im Rahmen eines Perfect Hedges möglich. Definitionsmerkmal eines Perfect Hedges ist die parallele Entwicklung von Termin- und Kassakurs, die Konstanz der Basis also, während der Laufzeit des Sicherungsgeschäftes[17]. Allerdings muß sich die Absicherung auf eine vorhandene oder bereits verbindlich auf einen festen Zins kontrahierte Mittelaufnahme oder -anlage beziehen[18]. Zudem gelingt auch in diesem Fall die Absicherung grundsätzlich zunächst nur bis zum ex ante nicht exakt feststehenden Glattstellungstermin, höchstens jedoch bis zum Fälligkeitszeitpunkt des Interest Rate Futures. Nur wenn z.B. ein per Termin verkauftes Aktivum dann tatsächlich aus dem Bestand ausscheidet, besteht für die restliche Laufzeit kein Zinsänderungsrisiko mehr. Da sich diese Situation aber vom Disponenten herbeiführen läßt, kann das Bestehen eines Zinsänderungsrisikos aus diesen Positionen ex ante grundsätzlich verneint werden.

---

[15] Vgl. *Barth, Herbert:* a.a.O. (FN 2), S. 135f.; *Hochgürtel, Michael F.:* Der Financial Futures Markt – eine Einführung. Außenwirtschaft 1982, S. 340ff.

[16] *Schmidt, Elke H.:* Möglichkeiten zur aufsichtsrechtlichen Begrenzung der Risiken von Financial Futures. Sparkasse 1986, S. 246.

[17] Vgl. *Barth, Herbert:* a.a.O. (FN 2), S. 134. Häufig wird man jedoch erst bei Ende des Hedges feststellen können, ob der Pure auch ein Perfect Hedge war.

[18] Vgl. *Barth, Herbert:* a.a.O. (FN 2), S. 128f.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auch mit Devisentermingeschäften gehen regelmäßig Zinsänderungsrisiken einher. Da die Swapsätze überwiegend durch das Zinsgefälle zwischen In- und Ausland bestimmt werden, führt eine Verschiebung der Zinsdifferenzen in der Regel zu einer sofortigen Anpassung der Swapsätze bei unverändertem Kassakurs. „Vor allem die Terminkurse sind also . . . mit dem Zinsänderungsrisiko belastet"[19]. Zinsänderungen in Gestalt des Zinsdifferenzrisikos treffen damit aber nicht nur Swaps, sondern auch Solotermingeschäfte und Currency Futures. Im letzten Fall wird ein fristenkongruentes Schließen der Währungsposition aufgrund der wenigen zur Verfügung stehenden Liefertermine erschwert.

3. *Erfüllungsrisiko*

Ein Erfüllungsrisiko besteht immer dann, wenn einerseits nicht völlig sicher ist, ob der Vertragspartner bei Fälligkeit eines Geschäftes seinen Verpflichtungen in der vertraglich vereinbarten Weise nachkommen wird und wenn darüber hinaus im Falle der Nichterfüllung mit finanziellen Einbußen zu rechnen ist. Bezogen auf Zins- und Devisentermingeschäfte bedeutet dies, daß der Kontrahent nicht betrags- und/oder termingerecht erfüllen will oder kann[20]. Erfüllungsrisiken können nicht durch Aufbau inverser Positionen beseitigt werden. Die Ausfallgefahr kann die Bank nur durch sorgfältige Auswahl der Kontrahenten und durch Risikostreuung begrenzen.

Fehlender Erfüllungswille wird nur zum Risikofaktor, wenn der Kontrahent mit dem „Differenzeinwand" gem. §§ 764, 762 BGB und/oder dem „Termineinwand" gem. §§ 52, 55 BörsG eine rechtliche Handhabe zur Leistungsverweigerung hat. Banken können dieser Gefahr – sieht man vom Verzicht auf entsprechende Geschäfte mit nichttermingeschäftsfähigen Personen ab – nur durch ausreichende Sicherheitsleistungen, verbunden mit einer schriftlichen Verwendungserklärung des Geschäftspartners, begegnen.

Fehlende Erfüllungsfähigkeit kann sich einerseits aus hoheitlichen Verfügungsbeschränkungen (Konvertierungsverbot, Transferverbot, Kontensperrung), andererseits aus der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten am Fäl-

---

[19] *Schütz, Axel:* Das Devisengeschäft der Banken – Gedanken zur Kontrolle und Organisation des Rechnungswesens. Bank-Betrieb 1974, S. 398.

[20] Vgl. *Schurig, Matthias:* Schwebende Geschäfte bei Kreditinstituten – Eine risiko- und abbildungstheoretische Analyse am Beispiel der Devisen- und Effektentermingeschäfte, der Kreditzusagen und der Pensionsgeschäfte. Thun und Frankfurt am Main 1981, S. 108.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ligkeitstermin ergeben. Im ersten Fall ist es dem zahlungsfähigen und -willigen Kontrahenten unmöglich, seine Leistung zu erbringen. Da er die Nichterfüllung nicht zu vertreten hat, wird er gem. § 275 BGB von seiner Leistungspflicht befreit[21]. Bei Devisentermingeschäften ist dieses Risiko aufgrund der Beschränkung auf wenige Welthandelswährungen und auf Kontrahenten in „sicheren" Ländern generell vergleichsweise gering, so daß es weitgehend vernachlässigt werden kann[22]. Aus folgenden Gründen sind Financial Futures noch weniger risikoreich: Die Bonitätsanforderungen sind noch höher, der Kreis der gehandelten Währungen noch enger. Angestrebt wird nicht die effektive Erfüllung, sondern der durch Einschuß- und Nachschußleistungen beim Clearing House bereits gedeckte Differenzausgleich; entscheidend ist somit weniger die Länderbonität des ursprünglichen Kontraktpartners als vielmehr die der betreffenden Börse, und diese wiederum ist sehr hoch, wenn die Futures Börsen – wie es gegenwärtig der Fall ist – in relativ „sicheren" Staaten, wie den USA oder Großbritannien, angesiedelt sind. Bei Zinstermingeschäften, die nicht mit dem Währungstransfer einhergehen, scheidet das Konvertierungsrisiko aus; die Gefahren fehlender Erfüllungsfähigkeit aufgrund hoheitlicher Verfügungsbeschränkung sind damit noch geringer als bei Devisentermingeschäften.

Zwar versucht man, das Risiko fehlender Einfüllungsfähigkeit des Kontrahenten im Erfüllungszeitpunkt (Bonitätsrisiko) auszuschalten, indem man seine Bonität vor Vertragsabschluß überprüft. Daß es trotzdem zur Erfüllungsunfähigkeit kommt, beruht darauf, daß die wirtschaftliche Lage des Kontrahenten entweder ursprünglich falsch eingeschätzt wurde oder sich zwischen Bonitätsprüfung und Erfüllungszeitpunkt entscheidend verschlechterte. Bei Financial Futures ist das Clearing House Vertragspartner der Mitgliedsfirmen (Clearing Members). Schließt ein Mitgliedsunternehmen den Vertrag im Auftrag eines Kunden, so sollte im Vertrag mit dem Kunden eine Klausel enthalten sein, die die Mitgliedsfirma für den Fall fehlender Erfüllungsfähigkeit des Clearing Houses von der eigenen Leistungspflicht befreit. Kreditinstitute, die nicht selbst Mitgliedsfirmen sind, müssen ein Mitgliedsunternehmen einschalten; dessen Erfüllungsfähigkeit stellt einen zusätzlichen Risikofaktor dar[23].

Bonitätsrisiken aus nicht börsenmäßigen Termingeschäften (Forward Rate Agreements, Solotermin- und Swapgeschäfte) sind generell höher ein-

---

[21] Vgl. hierzu im einzelnen *Bscher, Thomas:* Bewertung und Ausweis von Devisengeschäften in der Handelsbilanz einer Aktienbank. Hamburg 1980, S. 105 und die dort angegebene Literatur.

[22] Vgl. *Schurig, Matthias:* a.a.O. (FN 20), S. 118.

[23] Vgl. *Barth, Herbert:* a.a.O. (FN 2), S. 136 und *Ausschuß für Bankenbestimmung und -überwachung:* a.a.O. (FN 14), S. 18.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zustufen als im Falle der Financial Futures[24]. Aussagen über die Quantität des Erfüllungsrisikos sind aufgrund der Heterogenität der Kontrahentengruppen (verschiedene Kundenkreise, Kooperationspartner im Interbankenhandel) nur beschränkt möglich. Wegen der langen Laufzeiten ist die Ausfallwahrscheinlichkeit bei Termingeschäften dieser Art im Prinzip größer als bei Kassageschäften. Sie steigt mit dem Umfang der von der Gegenseite aufgebauten offenen Positionen, je mehr also von der Gegenseite auf Veränderungen der Zinssätze, Zinsstrukturen und/oder Devisenkurse spekuliert wird[25].

Das auf der Zeitverschiebung beruhende „Vorleistungsrisiko"[26] ist auf Terminvereinbarungen beschränkt, die im Fälligkeitszeitpunkt den tatsächlichen Austausch von Leistung und Gegenleistung vorsehen. Bei Forward Rate Agreements und Financial Futures ist diese Gefahr – sofern sie nicht in eine effektive Lieferung einmünden – ausgeschlossen[27]. Der mögliche Schaden bei Ausfall eines solchen Geschäfts entspricht im wesentlichen dem entgangenen Nutzen hieraus; eventuell sind auch geleistete Sicherheiten verloren.

Die maximale Höhe des potentiellen Verlustes aus Risiken konventionell bilanzwirksamer Geschäfte lassen sich – folgt man den herrschenden Bilanzierungsgepflogenheiten und betrachtet die Bilanzpositionen isoliert – relativ leicht errechnen. Dagegen ist es bei den nicht bilanzwirksamen Devisen- und Zinstermingeschäften ex ante nicht möglich, den potentiellen Verlust auch nur annähernd genau abzuschätzen[28]. Dies liegt an der Verbundwirkung zwischen Erfüllungs-, Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiko.

Das Erfüllungsrisiko ist dem Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiko vorgelagert. Fällt nämlich der Partner eines Termingeschäfts aus, so wird eine bisher geschlossene Währungs- und Zinsposition geöffnet. Gegen die damit drohenden Gefahren kann sich das Kreditinstitut zwar durch erneuten Abschluß eines Gegengeschäfts mit einem anderen Partner absichern. Dabei ist allerdings mit anderen als den beim ursprünglichen Geschäft vereinbar-

---

[24] Vgl. *Windmöller, Rolf:* Zinstermingeschäfte der Kreditinstitute. In: Beiträge zur Bankaufsicht, Bankbilanz und Bankprüfung, hrsg. von *Karl-Heinz Forster.* Düsseldorf 1985, S. 209.

[25] Vgl. *Fischer-Erlach, Peter:* Handel und Kursbildung am Devisenmarkt. 2. Aufl., Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1986, S. 133 und *Schurig, Matthias:* a.a.O. (FN 20), S. 116.

[26] Vgl. hierzu *Bieg, Hartmut:* Bankbilanzen . . . , a.a.O. (FN 8), S. 383 f.; *Peter Fischer-Erlach* (a.a.O. - FN 25 -, S. 133) spricht in diesem Zusammenhang vom „Valuta-Kompensiert-Risiko".

[27] Vgl. auch *Ausschuß für Bankenbestimmung und -überwachung:* a.a.O. (FN 14), S. 17.

[28] Vgl. ebenda.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ten Konditionen, also auch mit gestiegenen Wiederbeschaffungskosten, zu rechnen[29]. Diese replacement costs entziehen sich weitgehend der Vorab-Quantifizierung, da sie sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Marktdaten ständig ändern. Außerdem ist die Tatsache, zu welchem Zeitpunkt – wenn überhaupt – ein derartiges Anschlußgeschäft zu tätigen sein wird, ex ante unbekannt. Der Vorschlag, diesem im Vergleich zu bilanzwirksamen Geschäften „neuartigen Problem bei der Risikobeurteilung" dadurch zu begegnen, „die maximal zu erwartenden Wiederbeschaffungskosten zu ermitteln, wie sie sich bei sehr vorsichtiger Schätzung anhand der verfügbaren Angaben über die bisherige (und voraussichtliche künftige) Zins- und Wechselkursvariabilität ergeben"[30], ist allerdings noch zu pauschal. Es dürfte sich hierbei mehr um eine pauschale Mahnung zur Vorsicht als um eine konkrete Risikobemessungsmethode handeln.

IV. Buchhaltungs- und Bilanzierungskonventionen und ihre Bedeutung für Devisen- und Zinstermingeschäfte

1. Devisen- und Zinstermingeschäfte als schwebende Geschäfte

Zins- und Devisentermingeschäfte sind gegenseitige (synallagmatische) Verträge[31]. Jeder Vertragspartner hat sich nur deshalb zur Hingabe einer bestimmten Qualität und Menge an Wertpapieren/Einlagen/Devisen (bzw. Zahlungsmitteln) verpflichtet, weil sich der jeweilige Kontrahent zur Leistung des Entgelts (bzw. zur Hergabe von Wertpapieren/Einlagen/Devisen) verpflichtet hat. Vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Beginn der Geschäftsabwicklung ist jeder Vertragspartner sowohl Schuldner als auch Gläubiger des jeweils anderen. Solange noch keine der beiden Parteien geleistet hat, handelt es sich um schwebende Geschäfte (i.e.S.). Diese Feststellung gilt unstrittig für Solotermingeschäfte und für die Terminteile der Swapgeschäfte; sie sind auf einen späteren Kauf/Tausch ausgerichtet und werden erst bei Abwicklung zum Fälligkeitstag liquiditätswirksam.

Die Einordnung der Forward Rate Agreements unter die schwebenden Geschäfte ist dagegen strittig. *Windmöller* lehnt sie ab, da die Erfüllung des

---

[29] Vgl. *Gleske, Leonhard:* Finanzinnovationen aus der Sicht der Notenbanken und der Bankenaufsichtsbehörden. Die Bank 1986, S. 283.

[30] *Ausschuß für Bankenbestimmungen und -überwachung:* a.a.O. (FN 14), S. 17f.

[31] Vgl. zum Begriff: *Bieg, Hartmut:* Schwebende Geschäfte in Handels- und Steuerbilanz – Die derzeitige und mögliche bilanzielle Behandlung beiderseits noch nicht erfüllter synallagmatischer Verträge unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Bilanzadressaten. Frankfurt / Main und Bern 1977, S. 16 - 21 und die dort angegebene Literatur.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eigentlichen Grundgeschäfts von vornherein ausgeschlossen ist. „Es ergeben sich aus dem Zinstermingeschäft je nach Marktentwicklung nur einseitige Ansprüche, respektive Verpflichtungen“[32]. Mit dieser Feststellung streicht Windmöller den Wettcharakter der noch nicht abgewickelten Zinsterminengagements heraus. Im Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Fälligkeitstermin können sich die Gewinn- bzw. Verlustmöglichkeiten der Partner aufgrund geänderter Marktdaten mehrmals „umdrehen“. Erst am Fälligkeitstermin steht endgültig fest, welcher der Beteiligten einen Anspruch bzw. eine Verpflichtung gegenüber dem jeweils anderen hat. Forward Rate Agreements könnten demnach nur zu wechselnden, keineswegs aber zu wechselseitigen Gläubiger- und Schuldnerbeziehungen führen. Trotzdem handelt es sich hier um synallagmatische Verträge; jeder Vertragspartner verpflichtet sich nur deshalb zur eigenen Leistung im Verlustfall, weil sich die Gegenseite gleichermaßen zu einer entsprechenden Leistung bei umgekehrter Marktentwicklung verpflichtet hat. Zumindest in Höhe des erwarteten, von einer Partei zu zahlenden Differenzbetrags handelt es sich also stets um ein schwebendes gegenseitiges Geschäft.

Würde man Forward Rate Agreements ausschließlich nach Maßgabe des aufgrund der jeweiligen Marktlage erwarteten Erfolges quantifizieren und im Rechnungswesen erfassen (Nettobetrachtung), so wäre zwar dem Liquiditätsaspekt ausreichend Rechnung getragen. Das in der Vereinbarung enthaltene Risikopotential käme damit aber nicht zum Ausdruck, da keiner der erfolgsbestimmenden Faktoren (fixierter Zinssatz, Nominalbetrag des Geldmarktgeschäfts) erkennbar würde. Nicht jedoch der unrealisierte Erfolg ist Maßstab für die Sicherungs- oder Risikowirkung eines Forward Rate Agreements, sondern ausschließlich der Nennbetrag der fiktiven Einlage. Dieser aber wird nur bei Bruttobetrachtung sichtbar.

Wenn hier für die Bruttointerpretation plädiert wird, so nicht nur wegen des Vorteils der adäquateren Risikobehandlung, der den Nachteil in der Liquiditätsdarstellung überwiegt, sondern auch aus pragmatischen Erwägungen[33]. Einerseits muß der Bruttobetrag ohnehin in der Buchhaltung erfaßt werden, um spätere Aussagen über die zukünftigen Erfolge zu ermöglichen. Andererseits wirft die buchhalterische Erfassung des Nettobetrages

[32] Vgl. *Windmöller, Rolf:* Zinstermingeschäfte . . . , a.a.O. (FN 24), S. 217.

[33] So kann auch *Kilgus* interpretiert werden, der sich „der Einfachheit halber“ für die Bruttoverbuchung ausspricht; vgl. *Kilgus, Ernst:* Finanzinnovationen an den Geld- und Kapitalmärkten sowie deren Bedeutung für den Wettbewerb unter Banken. Vortrag auf der Wissenschaftlichen Tagung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. an der Universität Mannheim 1986, S. 10 (Nr. 29/34/2) des an die Zuhörer verteilten Anlagensatzes.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zumindest beim Vertragsabschluß erhebliche Probleme auf, ist doch der zu diesem Zeitpunkt errechnete Nettowert gleich Null.

Börsengehandelte Financial Futures werden meist vor Fälligkeit glattgestellt, so daß es auch in diesem Fall nur zu Differenzzahlungen kommt. Da aber – anders als bei den Forward Rate Agreements – die effektive Lieferung und Entgeltung der Kontraktgegenstände nur ausnahmsweise vertraglich ausgeschlossen wird, handelt es sich bei Currency Futures und Interest Rate Futures um „echte" Termingeschäfte, bei denen die vollen Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Kontrakt in der Schwebe sind.

Einschußzahlungen, Nachschüsse und Gewinngutschriften sind Komponenten neben den beiderseits unerfüllten Austauschvereinbarungen aus Currency Futures bzw. Interest Rate Futures. Sie sollen die Erfüllungsbereitschaft und Erfüllungsfähigkeit und damit die spätere reibungslose Abwicklung der Geschäfte sicherstellen. Da sie nicht als Vorleistungen anzusehen sind, wirken sie sich auch nicht auf die Höhe der schwebenden Ansprüche und Verpflichtungen aus. Deren Höhe bleibt damit von den Bewegungen auf dem margin account unberührt[34].

2. Auswirkungen der Buchhaltungs- und Bilanzierungskonventionen auf Erfassung, Ausweis und Bewertung von Devisen- und Zinstermingeschäften

Die Einordnung unter die schwebenden Geschäfte hat Auswirkungen auf die buchhalterische und bilanzielle Erfassung einer Transaktion. Nach herrschender Konvention sind Geschäfte grundsätzlich nur dann zu erfassen, wenn wenigstens einer der Kontrahenten seine Verpflichtungen ganz oder teilweise erfüllt hat[35]. Auch Devisen- und Zinstermingeschäfte sind daher grundsätzlich im Augenblick des Vertragsabschlusses nicht buchungspflichtig und bis zur Erfüllung durch eine Vertragspartei auch nicht bilanzierungsfähig.

Diese grundsätzlichen Regelungen kennen allerdings zwei bedeutsame Ausnahmen. Einerseits ergibt sich bei allen buchführungspflichtigen Unternehmungen letztlich aufgrund des Imparitätsprinzips eine Bilanzierungspflicht bei drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften (§ 249 Abs. 1

[34] Bezeichnete man dagegen nur den unrealisierten Erfolg als schwebendes Geschäft (Nettobetrachtung), so wäre konsequenterweise der Saldo des margin account als Vorausleistung auf diesen Differenzerfolg anzusehen.

[35] Vgl. hierzu ausführlich *Bieg, Hartmut:* Schwebende Geschäfte . . . , a.a.O. (FN 31), S. 33 - 46.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

HGB), wobei allerdings nicht das Gesamtgeschäft, sondern nur der Betrag des erwarteten Verlustes (als Rückstellung) in der Bilanz erscheint. Damit hat das in erster Linie aufgrund der Zahlungsbemessungsfunktion der Bilanz anzuwendende Imparitätsprinzip nicht nur die qualitative Funktion der Bewertung, sondern auch die quantitative (selektive) Funktion der Auswahl der in der Bilanz zu erfassenden Geschäftsvorfälle[36]. Andererseits wird für den Bereich der Kreditinstitute mit dem Schreiben vom 24. Februar 1975[37] der Grundsatz der völligen Nichtbeachtung schwebender Geschäfte im Rechnungswesen durchbrochen, indem Kreditinstitute verpflichtet werden, „jedes Devisengeschäft (per Kasse und Termin) . . . bei Abschluß im Rechnungswesen zu erfassen". Daraus resultiert allerdings nur die Verpflichtung, diese Geschäfte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Nebenbüchern zu erfassen; erst am Fälligkeitstag dürfen sie auf Hauptbuch- und Einzelkonten gebucht werden[38].

Buchungspflicht und Bilanzierungsverbot, die in den Schreiben vom 24. Februar 1975 und vom 8. April 1980 für Kreditinstitute[39] festgelegt sind, betreffen jedoch nicht nur Devisengeschäfte (in der Form des Solotermingeschäfts, des Swapgeschäfts und der Currency Futures), sondern auch Zinsterminengagements in fremder Währung, obwohl es bei den Forward Rate Agreements und den Interest Rate Futures grundsätzlich nicht um Kauf oder Tausch von Devisen geht. Eine von der Behandlung der Devisentermingeschäfte abweichende Handhabung wäre aber nicht gerechtfertigt, da die Anforderungen des Schreibens vom 24. Februar 1975 im Zusammenhang mit der Einführung des Grundsatzes I a formuliert wurden, in dem auch die Zinstermingeschäfte in fremder Währung zu erfassen sind[40].

---

[36] Vgl. *Gerlt, Helmut:* Die schwebenden Geschäfte im Bilanzsteuerrecht. Diss. Münster 1963, S. 157.

[37] Vgl. *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen:* Mindestanforderungen für bankinterne Kontrollmaßnahmen bei Devisengeschäften, Schreiben vom 24. Februar 1975, I 4-32; abgedruckt bei *Consbruch / Möller / Bähre / Schneider:* KWG-Textsammlung. Nr. 4.120.

[38] Vgl. *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen:* Schreiben vom 8. April 1980, I4-35; abgedruckt bei *Reischauer / Kleinhans:* Kreditwesengesetz. Kza. 196, Nr. 14.

[39] Nach *Windmöller* haben die vom Bundesaufsichtsamt geforderten Maßnahmen „bei umfangreichem Devisengeschäft auch für Unternehmen anderer Branchen" Gültigkeit; *Windmöller, Rolf:* Devisengeschäfte, Prüfung der. In: Handwörterbuch der Revision, hrsg. von *Adolf G. Coenenberg* und *Klaus von Wysocki,* Stuttgart 1983, Sp. 240.

[40] Im Ergebnis ebenso: *Barth, Herbert:* a.a.O. (FN 2), S. 125 und 142 sowie *Windmöller, Rolf:* Devisengeschäfte . . . , a.a.O. (FN 39), Sp. 240. Diese Interpretation wird auch durch das Schreiben des *Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen* vom 24. Februar 1983 (I 1-31-2/77) zum Zinsänderungsrisiko gestützt; abgedruckt bei *Consbruch / Möller / Bähre / Schneider:* KWG-Textsammlung. Nr. 11.28.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einschuß- und Nachschußzahlungen bei Financial Futures stellen weder eine Vorauserfüllung der schwebenden Austauschvereinbarung dar, noch sind sie im Zahlungszeitpunkt als verbraucht anzusehen, was eine unmittelbare Aufwandsverrechnung rechtfertigte. Sie sind vielmehr als Forderungen an das Clearing House oder einen Broker zu erfassen.

Aufgrund günstiger Kurs- bzw. Zinsentwicklungen vorgenommene Zuschreibungen auf dem margin account stellen erst dann realisierte Gewinne dar, wenn wenigstens ein Vertragspartner im Fälligkeitszeitpunkt die von ihm versprochene Leistung erbracht hat, oder nachdem der Kontrakt glattgestellt wurde, auch wenn sie bereits vorher vom Clearing House oder Broker auf ein Sichtguthaben der bilanzierenden Bank transferiert oder mit fälligen Ein- oder Nachschüssen aus anderen Futures-Kontrakten desselben Partners verrechnet wurden[41]. Sie sind deswegen passivisch zu neutralisieren, wobei es am zweckmäßigsten erscheint, sie als Kreditgewährung des Geschäftspartners zu interpretieren und als täglich fällige Verbindlichkeit auszuweisen.

Zeichnet sich aufgrund ungünstiger Marktentwicklung ein Verlust aus dem Futures-Kontrakt ab, so ist dieser am Bilanzstichtag entsprechend dem Imparitätsprinzip erfolgswirksam zu antizipieren. Dabei folgt man entweder der Verrechnungspraxis im Futures-Handel und schreibt die Forderung an den Kontrahenten um den Verlustbetrag ab. Aber auch die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB (bei unveränderter Forderung aus den als Sicherheiten geleisteten Einschuß- und Nachschußzahlungen) ist möglich. Beide Alternativen sind begründbar; sie dürften auch mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vereinbar und damit zulässig sein. Allerdings wird nur bei Rückstellungsbildung deutlich zwischen schwebendem Geschäft und Sicherheitsleistung getrennt. Der unrealisierte Verlust stammt aus dem schwebenden Kontrakt; seine Begründung liegt – trotz entsprechender Verrechnung – nicht in der Forderung aus den geleisteten Einschüssen. Es kommt hinzu, daß drohende Verluste aus nicht börsengängigen Zins- oder Devisentermingeschäften (Forward Rate Agreements, Solooutright- und Swapgeschäften) nur durch Bildung entsprechender Rückstellungen berücksichtigt werden können, da Sicherheiten – falls sie überhaupt geleistet werden – in keinem Fall laufend um unrealisierte Erfolgsbeiträge korrigiert werden.

---

[41] *A. A. Glaab, Wolfgang / Werneth, Cynthia / Zimmer, Manfred:* Eurodollar Deposit Futures als Prüfungsgegenstand der Internen Revision. Zeitschrift für Interne Revision 1984, S. 165.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schwebende Devisen- und Zinstermingeschäfte sind also bei ihrem Abschluß in den Nebenbüchern des Kreditinstituts zu erfassen. Nur die hierfür entrichteten Sicherheitsleistungen gehen in die Bilanz ein. Auch eventuell zu bildende Rückstellungen informieren nicht über die zugrundeliegenden, schwebenden Geschäfte, sondern ausschließlich über die hieraus drohenden Verluste.

Nach den derzeit gültigen Bilanzierungsvorschriften für Kreditinstitute sind Angaben über beiderseits unerfüllte Zins- und Devisenengagements auch nicht unter dem Bilanzstrich zu machen[42]. Zudem sind Kreditinstitute – bis zu einer späteren Regelung im Rahmen der Umsetzung der EG-Bankbilanzrichtlinie[43] – gemäß § 25 a Abs. 2 Satz 2 KWG von zahlreichen grundsätzlich vorgeschriebenen Angaben im Anhang befreit. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, daß Kreditinstitute weder über ihre Verpflichtungen aus Terminengagements[44] berichten müssen, noch die in den „anderen" Rückstellungen auszuweisenden Rückstellungsbeträge für Zins- und Devisentermingeschäfte zu erläutern haben[45].

Neben der offensichtlich für die buchhalterische und bilanzielle Behandlung schwebender Geschäfte verantwortlichen Zahlungsbemessungsfunktion hat die Handelsbilanz grundsätzlich auch die Aufgabe, den buchführungspflichtigen Kaufmann in jährlichem Abstand zu zwingen, sich über den Stand seiner Geschäfte zu informieren (Selbstinformationsfunktion) und den externen Adressaten des zu veröffentlichenden Jahresabschlusses Informationen darüber zu geben, in welchem Umfang sie das gesetzte Ziel, das von Aktionen der Unternehmungsleitung positiv oder negativ beeinflußt wurde, in der vergangenen Periode erreicht haben. Außerdem sollen die externen Adressaten darüber informiert werden, welche Möglichkeiten der Zielerreichung in den kommenden Perioden bestehen; nur so ist es ihnen möglich, geeignet erscheinende Maßnahmen zu planen und dadurch das Ausmaß der Zielerreichung zu beeinflussen.

---

[42] Vgl. hierzu *Reischauer / Kleinhans:* Kreditwesengesetz. Kza. 426 - 444 b.

[43] Vgl. hierzu *Bieg, Hartmut:* Auswirkungen der Bankbilanzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften auf die Einzelabschlüsse von Kreditinstituten. Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 1988, Heft 1 und 2.

[44] § 285 Nr. 3 HGB fordert die Angabe des Gesamtbetrags „der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist".

[45] Anders als die Bilanzierungsrichtlinien für Kreditinstitute spricht § 266 Abs. 3 und § 285 Nr. 12 HGB von „sonstigen" Rückstellungen. Eine Erläuterung der Rückstellungen ist nur vorgeschrieben, „wenn sie einen nicht unerheblichen Umfang haben" (§ 285 Nr. 12 HGB).

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine derart verstandene Rechenschaftslegung nach innen und außen erfordert auch eine sachgerechte Berücksichtigung schwebender Geschäfte, hier der Devisen- und Zinstermingeschäfte bzw. der sich daraus ergebenden Risiken und Erfolgsbeiträge. Rechenschaftslegung wird nicht erreicht, wenn erhebliche Teile des Unternehmungsgeschehens aus der Buchhaltung, zumindest aber aus dem Jahresabschluß nicht zu ersehen sind[46].

Für die Erfüllung der Zahlungsbemessungs- wie der Informationsfunktion der Handelsbilanz kommt ein weiteres hinzu: Der ökonomische Zweck und die Wirkung von Zins- und Devisentermingeschäften wird meist nicht aus dem einzelnen Kontrakt erkennbar. So ist es etwa für die wirtschaftliche Beurteilung einer bilanzwirksamen Forderung über US-$ durchaus nicht gleichgültig, ob diese durch einen gegenläufigen Terminverkauf von US-$ gedeckt ist oder nicht, ob also künftigen Wechselkursänderungen die Angriffsfläche entzogen wurde oder ob das Risiko auch weiterhin besteht. Soll durch Rechenschaftslegung tatsächlich eine Vorstellung vom Geschäftsverlauf, der Unternehmungsentwicklung und dem wirtschaftlichen Erfolg der Periode vermittelt werden, so müßte das zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zählende Einzelbewertungsprinzip (und dessen Auswirkungen auf Realisations- und Imparitätsprinzip) bzw. das Verrechnungsverbot des § 246 Abs. 2 HGB überdacht werden.

Sind zwei kongruente, aber gegenläufige Geschäfte abgeschlossen worden, so ist bereits mit Vertragsabschluß des Sicherungsgeschäfts aufgrund der bei beiden Geschäften vereinbarten Kurse der Erfolg der Gesamttransaktion festgeschrieben. Er wird auch durch spätere Kassa- oder Terminkursverschiebungen nicht mehr verändert. Bei Anwendung des Realisations- und Imparitätsprinzips könnte dieser noch unrealisierte Erfolg allerdings nur im Falle eines Verlustes antizipiert werden.

Bei Anwendung des Prinzips der Einzelbewertung auf die beiden gegenläufigen Geschäfte zwingt aber jede Wechselkursänderung, unabhängig von ihrer Richtung, zu einer Verlustantizipation, denn immer wird eines der gesondert betrachteten korrespondierenden Geschäfte zu einem Verlust führen. Er darf aber wegen des Saldierungsverbotes nicht gegen den unrealisierten, durch den gleichen Vorgang der Wechselkursänderung bedingten

[46] Die grundsätzliche Bilanzneutralität von Devisen- und Zinstermingeschäften dürfte mit ein wesentlicher Grund für ihre zunehmende Bedeutung im Bankgeschäft sein. So eröffnen sich den Kreditinstituten zusätzliche Ertragsmöglichkeiten, ohne daß die hiermit einhergehenden Risiken im Jahresabschluß offengelegt werden müßten. Da die Bilanzstruktur durch Termingeschäfte weitgehend unberührt bleibt, bietet sich den Banken gegenwärtig noch die Möglichkeit, aufsichtsrechtliche Eigenkapitalvorschriften und Risikonormen wenigstens teilweise zu umgehen; vgl. auch *Ausschuß für Bankenbestimmung und Überwachung:* a.a.O. (FN 14), S. 4.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gewinn aus der Gegenposition verrechnet werden. Demgegenüber hat der ohne Risikoabsicherung handelnde, der spekulierende Kaufmann eine Verlustantizipation nur bei einer für ihn ungünstigen Entwicklung vorzunehmen.

Aus der Sicht der Informations- und Zahlungsbemessungsfunktion der Handelsbilanz ist es aber völlig unbefriedigend, daß eine Unternehmung, die sich durch Abschluß von Gegengeschäften gegen bestimmte Risiken absichert, bei streng formaler Einhaltung des Prinzips der Einzelbewertung und des Saldierungsverbots für ihr kaufmännisch vernünftiges Handeln bilanziell bestraft wird[47].

Unbefriedigend ist in diesem Zusammenhang auch, daß der Bilanzierende durch sachverhaltsgestaltende Maßnahmen vor dem Bilanzstichtag die Darstellung seiner wirtschaftlichen Situation beeinflussen kann. So kann der ansonsten zum Ausweis gelangende Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres vermindert werden, indem der Gesamtumfang der kursgesicherten Zins- oder Devisentermingeschäfte erhöht wird. Handelt es sich dabei um völlig kongruente Engagements, so steht diesem Vorgehen keine der aufsichtsrechtlichen Risikonormen entgegen. Neue Verlustgefahren ergeben sich allenfalls aus dem erweiterten Erfüllungsrisiko. Eine größere Liquiditätsbelastung ist nur für Financial Futures zu erwarten. Analog läßt sich der Periodengewinn durch Abbau des Volumens der gesicherten Geschäfte erhöhen. Eine verbesserte Darstellung der Erfolgssituation dürfte aber vor allem bei ungünstiger Ertragslage angestrebt werden; gerade in dieser Situation sollten jedoch eher zusätzliche Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, nicht aber spekulierend auf sie verzichtet werden.

Bedenklich ist auch, daß Kreditinstitute wegen der sich aus der Einzelbewertung ergebenden Erfolgsbeeinflussung gerade im Fall relativ heftiger Devisenkurs- bzw. Marktzinsausschläge nicht mehr bereit sein könnten, der übrigen Wirtschaft, die in dieser Situation verstärkt Absicherungs- und Spekulationsgeschäfte mit Kreditinstituten abschließen möchte, als Vertragspartner zur Verfügung zu stehen[48].

Eine begrenzte, möglichst eng an der wirtschaftlichen Realität, insbesondere an der Risikosituation orientierte, zudem weitestgehend willkürfreie bilanzielle Kompensation unrealisierter Kursänderungserfolge aus abgesi-

---

[47] Vgl. *Hild, Dieter:* Zum Ausweis von Aufwertungsgewinnen bei Valutaverbindlichkeiten. Der Betrieb 1970, S. 2133.

[48] Diese Befürchtung äußert *Jürgen Benne:* Die Bedeutung von Gewinnerwartungen aus schwebenden Geschäften für die Bewertung der Aktiva und Passiva. – Ein Beitrag zum Problem der Einzelbewertung. Betriebs-Berater 1979, S. 1655.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

cherten Geschäften würde zu einer deutlich besseren, da an den materiellen Risiken und betriebswirtschaftlichen Sachverhalten ausgerichteten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen.

3. Zur Stellungnahme 1/75 des Bankenfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer

Dieser Überlegung versucht der Bankenfachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer in seiner Stellungnahme 1/75[49] zur „Bilanzierung und Prüfung der Devisengeschäfte der Kreditinstitute" Rechnung zu tragen. Ausgehend von der bis dahin vorherrschenden Bewertungspraxis, Devisenkassa- und -termingeschäfte mit dem am Bilanzstichtag herrschenden Kursen zu bewerten, wird in einer zweiten Bewertungsstufe versucht, das Imparitätsprinzip zu berücksichtigen, indem die Aussonderung unrealisierter Wechselkurs- und Zinsänderungsgewinne aus betragsmäßig und zeitlich offenen Währungspositionen vorgeschrieben wird.

Aufgrund der besonderen Definition offener bzw. geschlossener Positionen sollen zugleich Zinsänderungs- wie Währungsrisiken der Devisengeschäfte erfaßt werden. Da aber für geschlossene Positionen nicht nur Währungs- und Betragsgleichheit, sondern auch Fristenentsprechung insoweit gefordert wird, als nur innerhalb des gleichen Geschäftsjahres fällige Termin- und Kassabestände einzurechnen sind[50], werden Aspekte des Zins- und des Wechselkursrisikos untereinander vermengt. Gerade dadurch wird aber letztlich keines der beiden Gefahrenmomente im zutreffenden Umfang berücksichtigt.

Obwohl Fristeninkongruenz für das Wechselkursrisiko allenfalls von indirekter Bedeutung ist[51], wird aufgrund der Definition der offenen Positionen eine zeitunabhängige Währungsposition in mehrere zeitabhängig definierte Einzelpositionen aufgespalten. Dies hat zur Folge, daß nun in den meisten Fällen ein höherer Valutabetrag als ungedeckt identifiziert wird[52], wodurch wiederum das hieraus errechnete Risiko (in der Regel) größer erscheint als bei zieladäquater Bewertung ohne Berücksichtigung der Fälligkeiten. Andererseits verhindert die vom Bankenfachausschuß vorgeschlagene grobe Differenzierung nach Geschäftsjahren die hinreichend exakte Quantifizierung des Zinsänderungsrisikos, da alle Fristenunterschiede innerhalb dieses Zeitraums vernachlässigt werden[53]. Eine aus diesem Grund

---

[49] In: Die Wirtschaftsprüfung 1975, S. 664-667.
[50] Ebenda, S. 665.
[51] Vgl. Abschnitt III.1.
[52] Der Betrag kann allenfalls gleich bleiben, dagegen niemals sinken.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausschließlich auf Posten mit gleichem Fälligkeits*tag* beschränkte Kompensation würde aber das Wechselkursrisiko noch realitätsferner ermitteln als bei Kompensation der innerhalb eines Geschäftsjahres fälligen Geschäfte.

Die Stellungnahme des Bankenfachausschusses wird von zwei Seiten angegriffen. Verfechter des Einzelbewertungsprinzips bemängeln, daß sie sich über zwingende Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung hinwegsetzt[54]. Bei Orientierung an der wirtschaftlichen Realität und der sich hieraus ergebenden Risikosituation wird eher die „starke Betonung, wenn nicht gar eine Überbetonung des Vorsichtsprinzips" bemängelt[55]. Die Angriffe sind letztlich die Folge sachlicher Mängel in der Risikobehandlung und impliziter wie expliziter Anwendungs- und Ausgestaltungsspielräume, die es dem Abschlußprüfer auch ermöglichen, die vom Bankenfachausschuß empfohlene Methode im konkreten Fall mit dem Hinweis auf ungenügende Berücksichtigung der GoB sowie sachlich-ökonomischer oder juristischer Zusammenhänge zu verwerfen.

Im übrigen berücksichtigt die Stellungnahme des Bankenfachausschusses lediglich die bei Devisengeschäften bestehenden Risiken aus Marktzinsveränderungen. In seiner Funktion als Vorsitzender des BFA weist *Scholz* darauf hin, daß „eine Bilanzierung der zahlreichen Zinsänderungsrisiken im sonstigen Bankgeschäft (noch?) nicht zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung gehört"[56]. Ihm zufolge gibt es eine grundsätzlich „marktzinsabhängige Bewertung . . . nach der derzeitigen Bilanzierungspraxis der Banken nur im Falle der Wertpapiere des Umlaufvermögens"[57].

Die restlichen Zinsänderungsrisiken werden dagegen in den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute nicht explizit berücksichtigt, liefern aber eine der Begründungen für die Notwendigkeit des § 26a KWG.

Allmählich scheint sich aber die Erkenntnis durchzusetzen[58], daß nur bei völlig ungesicherten Engagements die tatsächlichen Werteinbußen mit den

---

[53] Zudem kann der BFA-Vorschlag solche Zinsrisiken nicht erfassen, die nicht aus unterschiedlichen Restlaufzeiten, sondern aus inkongruenten Zinsanpassungsgeschwindigkeiten resultieren.

[54] Vgl. *Diehl, Wolfram:* Die Bilanzierung von Devisengeschäften durch Kreditinstitute. Betriebs-Berater 1977, S. 292.

[55] *Windmöller, Rolf:* Bilanzierung von Finanzinnovationen. In: Bankmanagement für neue Märkte. Vorträge und Berichte der Tagung Bankmanagement für neue Märkte am 10. September 1986. Hrsg. von *Hans J. Krümmel* und *Bernd Rudolph.* Frankfurt / Main 1987, S. 169.

[56] *Scholz, Walter:* Die Bilanzierung und Prüfung der Devisengeschäfte der Kreditinstitute. Erläuterungen zur Stellungnahme des Bankenfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Die Wirtschaftsprüfung 1975, S. 645.

[57] *Scholz, Walter:* Zinsänderungsrisiken . . . , a.a.O. (FN 13), S. 526.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aufgrund einer Einzelbewertung imparitätisch antizipierten Verlusten übereinstimmen. Bei ganz oder teilweise gegen Zins- bzw. Wechselkursschwankungen gesicherten Geschäften ist dagegen die wirtschaftlich zutreffende Darstellung der Vermögens- und Ertragssituation aus den getrennt betrachteten Einzelposten praktisch unmöglich. Durch diese Feststellungen sollen die GoB und die kodifizierten Rechnungslegungsnormen keinesfalls in Frage gestellt werden. Es soll nur klargestellt werden, daß sich Erfolgsbestimmungsfaktoren, die – wie Zinsen und Wechselkurse – kompensatorische Auswirkungen haben können, bilanziell nicht in die Schablone imparitätischer Einzelbewertung pressen lassen.

Wenn, wovon wir ausgehen, an die Handelsbilanzen der Kreditinstitute grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an die Handelsbilanzen von Unternehmungen jeder anderen Branche, so muß einerseits das Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiken ermittelnde Rechenverfahren ein objektives, an der wirtschaftlichen Realität und den Bilanzaufgaben orientiertes Abbildungsverfahren darstellen. Andererseits müssen die relevanten kodifizierten Normen so modifiziert oder ergänzt werden, daß die Anwendung eines solchen Verfahrens auf eine rechtlich sichere und damit weitgehend willkürfreie Grundlage gestellt und wenigstens für diejenigen Unternehmungen verpflichtend wird, für die Kurs- und Zinsänderungen in besonderer Weise bedrohliche Auswirkungen haben können. Eine auf Banken bezogene Sondervorschrift könnte dagegen allenfalls als temporäre „Notlösung" akzeptiert werden.

Orientierung an der wirtschaftlichen Realität bedeutet Ausrichtung der Abbildungskonzeption an sachlich-materiellen Risikostrukturen; einerseits also getrennte Berücksichtigung von Zins- und Wechselkursrisiken, andererseits die Berücksichtigung aller mit der speziellen Verlustgefahr behafteten Einzelengagements, seien es nun schwebende oder bereits bilanzwirksam gewordene Geschäfte. Es bedeutet aber auch, daß unrealisierte Verluste dann nicht zu antizipieren sind, wenn ihr späteres Eintreten nicht wahrscheinlich oder gar unmöglich ist.

Bei der im folgenden darzustellenden Abbildungskonzeption für zins- und wechselkursrisikotragende Geschäfte werden zunächst die Erfüllungs-, Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiken der bilanzwirksamen Geschäfte untersucht (Abschnitte V. 1. - 3.). Erst nach Integrierung der Termingeschäfte in die Gesamtkonzeption (Abschnitt V. 4.) kann eine abschließende Beurteilung vorgenommen werden (Abschnitt V. 5.).

---

[58] Vgl. hierzu auch *Windmöller, Rolf:* Bilanzierung von Finanzinnovationen . . . , a.a.O. (FN 55), S. 171.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zusammenfassung

Ausweis und Bewertung von Devisen- und Zinstermingeschäften in Bankbilanzen – Teil I

Devisen- und Zinstermingeschäfte besitzen zumindest zwei wesentliche Gemeinsamkeiten: Zum einen sind sie nach derzeitigen Bilanzierungsgepflogenheiten in keiner Weise aus den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute zu erkennen. Zum anderen können beide, je nachdem ob und in welchem Umfang entsprechende Gegenpositionen bestehen, risikomindernd oder risikosteigernd wirken. Diese wirtschaftlich entscheidende Differenzierung kann die externe Erfolgsrechnung gegenwärtig nicht, allenfalls jedoch ansatzweise und dadurch letztlich verzerrt, nachvollziehen. Es besteht die Gefahr, daß das Rechenschaftsmedium Jahresabschluß über kurz oder lang einen Teil der ihm handelsrechtlich zugedachten Funktionen nicht mehr erfüllen kann, wenn diese – qualitativ und quantitativ immer bedeutsamer werdenden – Geschäftsarten nahezu völlig an ihm vorbeilaufen und wenn die aus solchen Engagements drohenden Verluste auch weiterhin nach einer grundsätzlich richtigen, hier aber unangebrachten Auslegung des Einzelbewertungs- und Vorsichtsprinzips bemessen werden.

Der vorliegende erste von insgesamt drei Teilen der Untersuchung skizziert zunächst die technischen Abläufe ausgesuchter Devisen- und Zinstermingeschäftsarten (je einer börsengehandelten und nicht börsengehandelten Variante; Abschnitt II), bevor die wichtigsten Erfolgsbestimmungsfaktoren (Wechselkurs-, Zinsänderungs- und Erfüllungsrisiko) erörtert und deren Verbindungen sowohl zu korrespondierenden Bilanzbeständen als auch untereinander aufgezeigt werden können (Abschnitt III). Am Maßstab dieser materiellen Risikostrukturen sind die aktuell relevanten Abbildungskonventionen der Buchhaltung und Bilanzierung zu beurteilen (Abschnitt IV).

Die hier gewonnenen Ergebnisse sind Ausgangspunkt der in den nachfolgenden Heften darzulegenden Alternativkonzeption. Um den Zugang zur überaus komplexen Problematik zu erleichtern, werden sich die Ausführungen in Teil II noch ausschließlich auf bilanzielle, wechselkurs- und zinsrisikotragende Posten beschränken, um danach in Teil III auf die, infolge ihres Schwebezustandes besonderen Aspekte von Devisen- und Zinstermingeschäften ausgedehnt zu werden.

Summary

Showing and Valuating Forward Exchange and Interest Rate Futures Deals on Bank Balance Sheets – Part I

Forward exchange and interest rate futures deals have at least two essential common characteristics: First, under the present financial presentation practices there is no chance of identifying them in credit institutions' annual financial statements. Second, both may either increase or reduce risks depending on the degree of hedging. At present, external earnings analyses are not or, at best, only partially capable of making this distinction of crucial economic importance and are ultimately distorted precisely for this deficiency. There is the danger that, as a reporting medium, the annual financial statement will sooner or later not be in a position any more to meet part of the functions assigned to it by the commercial law, if these types of deal, the significance of which is on the increase both in qualitative and in quantitative terms, fails

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

almost completely to appear on annual financial statements and if the losses threatening to arise in connexion with such deals continue to be valuated in accordance with the single-asset valuation and the prudence principles – a method that is basically correct, but inappropriate in this context.

This first of three parts of the study begins by sketching out the technical operations involved in selected forward exchange and interest rate futures deals (one variant of each in treading both on and off the floor. Section II), before it is possible to discuss the most important profit determinants (exchange and interest rate fluctuation, fulfilment risk) and to outline the interrelations of such determinants both with corresponding asset accounts and among themselves (Section III).

This yardstick to measure the material risk structures is the one to be used when assessing the relevant accounting and financial presentation practices customarily applied at present (Section IV).

The results obtained in this part of the study form the basis of alternative concepts to be explained in subsequent publications. In order to facilitate access to these extremely complex problems, part II will be confined to a discussion of balance-sheet aspects and risk-bearing elements in exchange and interest rates exclusively; this discussion will be extended to include in part III special aspects of forward exchange and interest rate futures deals stemming from the state of suspension of such deals.

Résumé

Indication et évaluation d'opérations à terme sur les devises et les intérêts dans les bilans bancaires – Première partie

Les opérations à terme sur les devises et les intérêts ont au moins deux points communs essentiells. D'une part, les pratiques actuelles, selon lesquelles on établit les bilans, ne permettent en aucune manière de les reconnaître dans les bilans des banques. D'autre part, ces deux opérations peuvent faire diminuer ou augmenter les risques; cela dépend s'il y a des contreparties correspondantes et de quel montant. Cette différenciation, économiquement décisive, ne peut pas suivre actuellement le compte de résultats externe, ou tout au plus très mal, et par là, de façon distordue. Le bilan risque tôt ou tard de ne plus pouvoir remplir une partie de ses fonctions commerciales qui lui sont attribuées, si ces sortes d'opérations – prenant de plus en plus d'importance quantitativement et qualitativement – n'y sont pas intégrées, et si les pertes menacantes, provenant de tels engagements, sont encore toujours mesurées selon le principe d'évaluation individuelle et de prudence, principe théoriquement correct, mais inadéquat dans ce cas-ci.

La recherche est divisée en trois parties. L'auteur décrit tout d'abord, comme on le lit dans cet article, comment se déroulent techniquement différentes sortes d'opérations à terme sur les changes et sur les intérêts (respectivement une variante traitée à la bourse et une qui ne l'est pas, 2ème section). Puis, dans la section suivante, il explique les principaux facteurs déterminant les résultats (risque de cours de change, de changements d'intérêts en et d'exécution) et il montre les rapports que ces facteurs ont etre eux et avec des postes correspondants du bilan. Les conventions qui dictent actuellement la comptabilité et l'établissement de bilan, doivent être appréciées à la mesure de ces structures de risque matérielles.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Les résultats obtenus ici servent de base pour la conception alternative, qui sera présentée dans les numéros suivants. Pour faciliter l'accès à une problématique fort complexe, l'auteur se limitera dans la deuxième partie à expliquer uniquement des postes de bilan, supportant les risques de cours de change et d'intérêts. Dans la troisième partie, il s'étendra sur des aspects particuliers d'opérations à terme sur les devises et les intérêts.

DOI https://doi.org/10.3790/ccm.21.2.253 | Generated on 2025-07-23 09:20:33
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/